

An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Dr. Dieter Steger
Bozen

Bozen, den 2. Februar 2009

A N F R A G E

Kaminkehrer - wo bleibt die freie Wahl?

Eine europäische Richtlinie sieht für die Bürger die freie Wahl des Kaminkehrers vor. Auch die Landesregierung hat vor einiger Zeit auf Nachfrage der Freiheitlichen reagiert und diese Möglichkeit auch für Südtirol festgeschrieben. Leider ist es in der Praxis nicht überall möglich, wie vor allem das Beispiel der ladinischen Gemeinden Abtei und St. Martin zeigt. Viele Bürger möchten die Dienste eines jungen einheimischen Kaminkehrers in Anspruch nehmen, ihnen wird aber ein Wechsel entweder ausgedreht oder untersagt. Proteste bei den Gemeinden gab es genug, ohne dass sich aber etwas verändert hätte.

Es ist auch im Sinne der europäischen Liberalisierung, dass Kaminkehrer von auswärts in Südtirol tätig sein dürfen. Tatsächlich bietet eine Firma aus dem Trentino in mehreren Südtiroler Gemeinden ihre Kaminkehrerdienste an. Allerdings soll nur der Betriebsinhaber eine entsprechende Ausbildung haben. Die von dieser Firma beschäftigten Kaminkehrer sollen meist Ausländer sein, die keine entsprechende Berufsausbildung vorweisen und mit der Bevölkerung auch nicht kommunizieren können. Zudem sollen von der Firma Preise verlangt werden, die weit über den gängigen Tarifen der Südtiroler Kaminkehrer liegen. Das dürfte auch daran liegen, dass hohe Fahrtkosten anfallen. Der Druck dieser Firma, in Südtirol Fuß zu fassen, dürfte auch darin begründet sein, dass im Trentino keine Kehrpflicht besteht.

An die Landesregierung werden folgende Fragen gerichtet:

1. Ist die Landesregierung von der geschilderten Sachlage in Kenntnis?
2. Wenn ja, was hat sie dagegen unternommen, um vor allem die Südtiroler Kaminkehrer vor unlauterem Wettbewerb zu schützen?
3. Was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, damit die Bürger unseres Landes ohne Druck und ohne Angst den Kaminkehrer ihres Vertrauens wählen können?
4. Ist es gesetzlich überhaupt zulässig, dass eine provinzfremde Firma Kaminkehrer beschäftigt, die keine entsprechende Ausbildung haben?
5. Braucht es für eine Kaminabnahme nicht eine entsprechende Befähigung?

Um eine schriftliche Beantwortung im Sinne der Geschäftsordnung wird ersucht.

L. Abg. Pius Leitner